

**NEWSLETTER
BGH ZU
COOKIES**



AKTUELLES BGH URTEIL ZU COOKIES

Bereits im vergangenen Jahr hat der Europäische Gerichtshof EuGH in der Rechtssache Planet49 entschieden, dass das Setzen von Cookies, die nicht unbedingt erforderlich sind, der aktiven Einwilligung des Internetnutzers bedarf. Ein unveränderte, vorbelegte Auswahlfelder zu Cookies ist nach diesem Urteil also nicht zulässig.

Gegenstand der Entscheidung war die Frage, unter welchen Voraussetzungen Internetanbieter Cookies auf den Endgeräten ihrer Nutzer platzieren können. In diesem Zusammenhang stellte der EuGH fest, dass eine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung in diesem Kontext auch im Internet ein aktives Verhalten des Betroffenen voraussetzt. Dieses müsse sich zudem konkret auf die Einwilligung beziehen. Nicht ausreichend sei hingegen die Bestätigung eines vorausgewählten Ankreuzkästchens durch Anklicken einer anderweitigen Schaltfläche, etwa zur Teilnahme an einem Gewinnspiel.

Zudem hat der EuGH klargestellt, dass der Websitebetreiber dem Nutzer klare und umfassende Informationen bereitstellen muss, damit die Einwilligung wirksam erteilt werden kann. Hierzu gehören auch die Angaben zur Funktionsdauer der Cookies und dazu, ob Dritte Zugriff auf die Cookies erhalten können.

Der BGH musste nun entscheiden, wie dieses Urteil im deutschen Recht zu bewerten ist:

Am 28.05.2020 hat nun der BGH sein Urteil verkündet und letztendlich den EuGH bestätigt. Websitebetreiber benötigen eine aktive Einwilligung der Besucher, wenn sie Cookies setzen wollen, die technisch nicht unbedingt erforderlich sind. Vorab angekreuzte Auswahlkästchen sind hingegen nicht zulässig. Dies begründet der BGH mit einer richtlinienkonformen Auslegung des § 15 Abs. 3 TMG mit Blick auf § 5 Abs. 3 Satz 1 der E-Privacy-Richtlinie, so dass für den Einsatz von Cookies zur Erstellung von Nutzerprofilen für Zwecke der Werbung oder Marktforschung die Einwilligung des Nutzers erforderlich ist. An dieser Rechtslage hat sich auch mit Inkrafttreten der DSGVO nichts geändert.

Fundstellen:

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/2020067.html?nn=10690868>

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-10/cp190125de.pdf>

ERFORDERLICHE MAßNAHMEN

Cookie Banner

Es ist ein Cookie Banner zu implementieren, welcher der Webseite technisch so vorzuschalten ist, dass diese erst nach einer aktiven Einwilligung erreichbar und voll nutzbar ist.

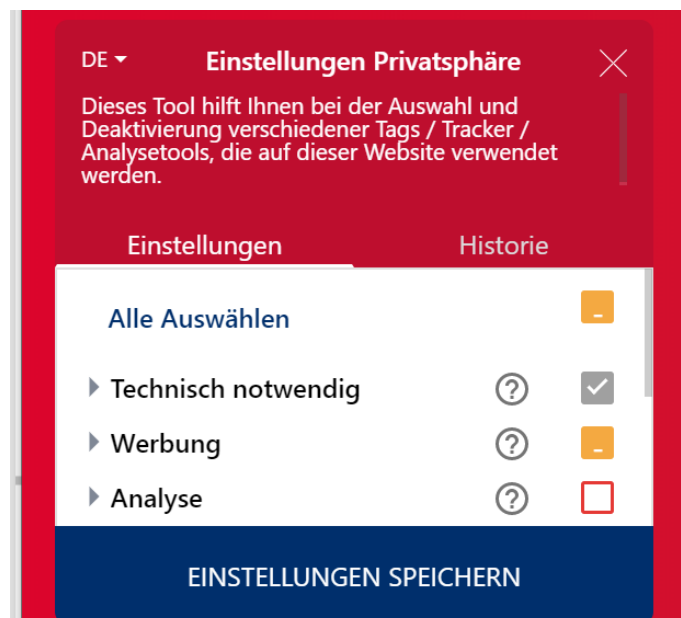
Hinsichtlich der Positionierung auf der Seite gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, lediglich das Impressum und die Datenschutzerklärung dürfen nicht verdeckt bzw. der Zugriff nicht verhindert oder eingeschränkt werden.

Technische Tools

Technische Tools (Vorschläge), welche eine automatisierte Erstellung des Cookie Banners ermöglichen:

- <https://usercentrics.com/>
- <https://www.cookiebot.com/de>
- <https://cookieconsent.osano.com/>
- <https://cookie-bar.eu/>

Umsetzungsbeispiel:



ÜBER UNS



“Datenschutz soll nicht daran hindern, Ihr Geschäft voranzubringen. Im Gegenteil: Eine professionelle Lösung des Themas wird immer wichtiger - auch gegenüber Kunden und Geschäftspartnern.“

Datenschutz. Einfach und sicher umsetzen.

Unter diesem Motto steht unserem Team mit **legal data**, ab dem 01.04.2020 eine moderne und zeitgemäße Plattform zur Verfügung, mit der wir unsere langjährigen Mandanten in das nächste Jahrzehnt begleiten werden.

Hochsichere Systeme, eine auf unsere Bedürfnisse abgestimmte DMS-Software, eine 24/7 Datenschutzhotline für Datenschutzverstöße und Notfälle sowie eine eigene Schulungsplattform stellen eine moderne und professionelle Betreuung sicher.

HISTORIE

Im Mittelpunkt steht aber seit mehr als zwanzig Jahren der Mandant: Im Datenschutzrecht und als Datenschutzbeauftragter ist es unsere erste Aufgabe, die Compliance mit allen datenschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und Bußgelder von Ihrem Unternehmen fernzuhalten.

PRAGMATISCHE LÖSUNGEN

Dabei schaffen wir aber auch pragmatische und einfache Lösungen. Denn der Datenschutz im Unternehmen soll Sie nicht hindern, Ihr Geschäft voranzubringen, sondern ein Aushängeschild für Ihre Mitarbeiter und Kunden in einem modernen Unternehmen sein.

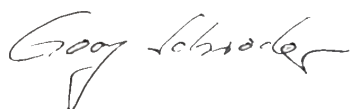
Sicherheit. Dafür stehen wir.

SICHERHEIT

Als in Deutschland zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaft haften unsere Anwälte und Datenschutzbeauftragte persönlich. Mit unserem auf die neuen Bußgeldrisiken der DS-GVO konzipierten Versicherungskonzept, welches Schäden von bis zu 40 Millionen EURO abdeckt, schaffen wir für Sie und uns Sicherheit. In einer digitalen Welt.

Hierfür stehe ich mit meinem Wort.

Ihr



Dr. Georg F. Schröder, LL.M.
Geschäftsführer
Rechtsanwalt
Datenschutzbeauftragter

Dafür stehen wir:

- Mehr als 20 Jahre Erfahrung im Datenschutzrecht
- Versicherungsschutz mit 40 Mio. Deckungssumme
- Compliance im Datenschutz und pragmatische Lösungen

KONTAKT



legal data
Schröder Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH
Prannerstr. 10
80333 München



Tel:
+49 89 954 597 520
Fax:
+49 89 954 597 522



E-mail: datenschutz@legaldata.law
www.legaldata.law